

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 60 (1945)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen



Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Militärische Belegung von Schulhäusern und Turnhallen. — 2. An die Lehrer aller Schulstufen. — 3. Teuerungszulagen und Besoldungen bei Militärdienst. — 4. Tellvorstellungen. — 5. Dritte Turnstunde. — 6. Sonderklassen für kriegsgeschädigte Kinder. — 7. Schulgeld ausländischer Schulkinder. — 8. Zur Beachtung. — 9. An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich. — 10. Ausschreibung von Stipendien. — 11. Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule. — 12. Kann der Hausdienst ein begehrenswerter Beruf sein? — 13. Lehrerbildungskurse 1945 des Zürcher Vereins für Handarbeit und Schulreform. — 14. Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1943. — 15. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 16. Verschiedenes. — 17. Inserate.

Militärische Belegung von Schulhäusern und Turnhallen.

Wir bringen den Gemeindeschulbehörden folgende Weisung, die durch den Generaladjutanten der Armee am 6. Dezember 1944 erlassen worden ist, zur Kenntnis.

Weisung Nr. 285

betreffend die Belegung der Schulhäuser mit Truppen.

1. Die Gemeindebehörden sind gemäß Militärorganisation verpflichtet, für die Unterkunft der Truppen passende Räume (im Winter heizbar) zur Verfügung zu stellen.

2. Die Truppenkommandanten haben die Pflicht, ihre Ansprüche auf das Nötigste zu beschränken. Im besonderen dürfen sie, solange die Gemeinden andere passende Räume zur Verfügung stellen, keinen Anspruch auf Schulhäuser erheben.

3. Wo Schulräume von den Truppen benutzt werden, sollen die Truppenkommandanten nach Möglichkeit einem Vorschlag der Gemeindebehörden für rationelle Belegung der Schulräume entsprechen und einen Teil derselben dem Schulbetrieb überlassen. Die Nachteile der Belegung von Schul-

häusern lassen sich oft dadurch herabsetzen, daß bestimmte Schulhäuser einer Ortschaft ausschließlich von Truppen belegt, andere dagegen für den Schulunterricht freigehalten werden, oder daß unter benachbarten Gemeinden der Schulunterricht in einem hiezu geeigneten Schulhaus in zentraler Lage angestrebt wird.

4. Die Truppenkommandanten werden ebenfalls ersucht, beim Belegen von Kantonnementen wenn immer möglich Turnhallen freizulassen. Es ist unzulässig, in Ortschaften mit zwei Turnhallen beide zu requirieren. Es sollte allen gegenwärtig sein, wie wichtig die körperliche Ertüchtigung unserer Jugend ist und wie sehr sie im Interesse der Armee liegt.

5. Meine Weisung vom 22. November 1940 betreffend Belegung von Turnhallen usw. durch die Truppen wird durch die vorliegende Weisung ersetzt.

Der Generaladjutant der Armee:
sig. D o l l f u s.

An die Lehrer aller Schulstufen.

Wehrsteuer und Wehropfer.

Den Steuerpflichtigen sind dieser Tage die Formulare für die eidg. Wehrsteuer 3. Periode (1945—1946) und das neue Wehropfer (1945—1947) zur Selbsttaxation mit der Aufforderung zugestellt worden, diese bis 28. Februar 1945 an die Gemeindesteuerämter zurückzuschicken. Erwerbstätige mit Einkommen aus unselbständiger Berufsarbeit sind gehalten, einen vom Arbeitgeber ausgestellten und unterzeichneten Lohnausweis der Selbsttaxation beizulegen. Diese Aufforderung richtet sich ohne Ausnahme sowohl an die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft als auch an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, Lehranstalten und Betriebe.

Die Erziehungsdirektion wird den Lehrern aller Schulstufen auf den 15. Februar 1945 den erforderlichen Lohnausweis zu stellen. Als Grundlage für die Berechnung des wehrsteuerpflichtigen Lohnbetreffnisses gilt das Mittel der Lohnbezüge in den Jahren 1943 und 1944. Dabei ist zu beachten, daß sich der Ausweis der Erziehungsdirektion nur auf die staatlichen Leistungen bezieht. Über Gemeindebezüge und allfällige private Lohngutschriften sind die entsprechenden Bescheinigun-

gen von den in Frage kommenden zuständigen Stellen zu verlangen.

Gleichfalls wird den Lehrern per 15. Februar 1945 ein **Ausweis über den Wehropferwert** des anwartschaftlichen Anspruches auf das staatliche Ruhegehalt und des Anspruchs auf das Betreffnis der Witwen- und Waisenrente im Sinne der Artikel 9 und 10, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung eines neuen Wehropfers zugestellt werden.

Zürich, den 20. Januar 1955.

Die Erziehungsdirektion.

Teuerungszulagen und Besoldungen bei Militärdienst.

Die Beschlüsse des Kantonsrates vom 27. Dezember 1944 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal sowie über die Besoldungen der im Militärdienst stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter erscheinen nebst den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen als Beilage der Gesetzessammlung über das Unterrichtswesen, deren nächste Folge wir mit dem Amtlichen Schulblatt vom 1. März 1945 veröffentlichen werden.

Die Erziehungsdirektion.

Tellvorstellungen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die auf den 10. Februar 1945 anberaumte Aufführung wegen betriebsorganisatorischer Gründe auf den 10. März 1945 verlegt werden muß. Ferner ist das Stadttheater genötigt, die auf den 3. März 1945 angesagte Vorführung auf den 28. Februar 1945 zu verschieben.

Die Erziehungsdirektion.

Dritte Turnstunde.

Der Erziehungsrat hat die Gültigkeit der mit Beschuß vom 14. Dezember 1943 für das Schuljahr 1944/45 getroffenen Regelung des Turnunterrichtes und der Leistungsprüfungen an der Volksschule unverändert für das Schuljahr 1945/46 verlängert. Wir verweisen auf die Publikation im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Sonderklassen für kriegsgeschädigte Kinder.

A. Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 1944 beschlossen:

I. Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, den Schulmeinden an die Besoldung der Lehrkräfte der Flüchtlingsklassen für Kinder des Volksschulpflichtigen Alters Beiträge von 25 % der Kosten, höchstens aber Fr. 100 pro Monat und Lehrer, zu gewähren. Die Leistungen gehen zu Lasten des Titels 2920.620 (Besoldungen der Volksschullehrer). Ferner wird die Erziehungsdirektion ermächtigt, die von den Gemeinden angeschafften Lehrmittel nach den Vorschriften des Schuleistungsgesetzes zu subventionieren.

II. Die Ermächtigung gilt ab 1. November 1944 und darf insgesamt eine Kreditsumme von Fr. 10 000 nicht überschreiten. Sollte die Aktion weitergehen und größere Mittel erfordern, so wird die Erziehungsdirektion rechtzeitig eine Kreditvorlage an den Kantonsrat vorlegen.

III. Mitteilung an die Erziehungsdirektion zum Vollzug.

B. Gestützt auf diesen Beschuß

v e r f ü g t d i e E r z i e h u n g s d i r e k t i o n :

I. Die Schulpfleger, die Schulabteilungen für kriegsgeschädigte Kinder eröffnen, werden im Sinne des vorstehenden Regierungsratsbeschlusses eingeladen, der Erziehungsdirektion folgende Angaben zu machen:

Datum der Eröffnung jeder einzelnen Abteilung,

Name der Lehrkraft;

ferner auf Ende jedes Monates:

Höhe der ausbezahlten Besoldungen,

allfällige Mutationen im Bestand der Abteilungen und

Lehrkräfte.

II. Die Ausgaben für die Lehrmittel sind unter Benützung der gewöhnlichen Formulare dem Lehrmittelverlag zur Subventionierung einzureichen, und zwar bis Ende März 1945, so weit die Ausgaben im Jahre 1944 erfolgten. Die für die Flüchtlingsklassen gemachten Anschaffungen an Lehrmitteln sind aber von den ordentlichen Anschaffungen der Schulgemeinde getrennt, nicht auf dem gleichen, sondern auf einem neuen Formular aufzuführen.

Schulgeld ausländischer Schulkinder.

Die Anteile des Staates an den im Sommerhalbjahr 1944 erhobenen Schulgeldern sind, sofern es noch nicht geschehen ist, sofort, diejenigen für das laufende Winterhalbjahr bis 15. Mai 1945 (unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion) der Staatskasse Zürich einzuzahlen.

Zürich, den 15. Januar 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 5. Februar 1945.

Zürich, den 20. Januar 1945.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1945.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiermit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1945 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen

Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Walchetur, Zimmer 210) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällige anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1945 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1945 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 20. Januar 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Wählbarkeitszeugnisses befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr bzw. einen Kurs oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Bei einer definitiven Wahl ist der Erziehungsdirektion ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Lehrerin rechtzeitig zuzustellen.**

Zürich, den 15. Januar 1945.

Die Erziehungsdirektion.

Kann der Hausdienst ein begehrenswerter Beruf sein?

Die kantonal-zürcherische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst übermittelt uns nachstehende Orientierung, die wir vor allem den Lehrern und Lehrerinnen zur Beachtung empfehlen, die sich mit Berufsberatung befassen.

Der Mangel an Hausangestellten im privaten und bäuerlichen Hausdienst ist heute groß. An Klagen, Kritik und Vorschlägen zur Behebung dieses Mangels fehlt es zwar nicht. Gerade darum aber ist es wichtig, daß die Jugenderzieher über diesen Beruf Bescheid wissen. Ihr Urteil über den Hausdienst und die darin Tätigen ist wegweisend für die Einstellung vieler Kinder und ihrer Eltern und schadet oder nützt diesem wichtigen Frauenberuf.

Die kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, in der alle interessierten Frauenorganisationen zusammengeschlossen sind, setzt sich seit 10 Jahren ein für die Gewinnung von einheimischen Arbeitskräften für den Hausdienst, für eine gründliche berufliche Ausbildung und systematische Weiterbildung der Hausangestellten, für die Ausbildung von Haushaltlehrmeisterinnen, für die Anerkennung des Hausdienstes als Beruf und namentlich auch für geregelte Arbeitsverhältnisse. Für diese Zwecke hat sie ihren Anteil an der Bundesfeiersammlung von 1934 und den Ertrag der Chelletagsammlung von 1938 verwendet; ferner haben die kantonalen und städtischen Behörden einen Zuschuß geleistet. Seit 1939 unterhält die kantonalzürcherische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst eine eigene **Auskunft- und Beratungsstelle für Hausfrauen und Hausangestellte**, wo sich diese unentgeltlich erkundigen können in allen Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus dem Hausdienstverhältnis ergeben.

Die Arbeitsbedingungen im Hausdienst.

Wenn wir den tatsächlichen Gründen des Mangels an Hausangestellten nachgehen wollen, müssen wir zuerst die heutige Lage im Hausdienst näher prüfen.

A. Am Lohn fehlt es kaum. Schon die Haushaltlehrtochter erhält einen Barlohn von Fr. 15 bis 25, eine selbständige Hausangestellte wird mit Fr. 90 bis 120 entlohnt; dazu kommt in den meisten Fällen noch ein Naturallohn bestehend aus Kost, Logis und freier Wäsche. Eine Hausangestellte stellt sich

darum finanziell viel besser als manche berufstätige Frau mit einem bedeutend höheren Barlohn, welche aber daneben keine Naturalbezüge kennt. Die volle Verpflegung ist heute mit 3 bis 4 Franken im Tag einzusetzen, Zimmer und Besorgung der Wäsche mit Fr. 30 bis 35 im Monat. Diese Beträge sind dem Barlohn zuzuzählen, wenn der volle Verdienst einer Hausangestellten errechnet werden soll.

B. Am gesetzlichen Schutz fehlt es auch nicht. Für die Städte Zürich und Winterthur und für die Gemeinde Zollikon sind die Arbeitsverhältnisse im Hausdienst geregelt durch einen Normalarbeitsvertrag, der vom Regierungsrat in Kraft gesetzt worden ist. Viele Arbeitgeberinnen im übrigen Kantonengebiet halten sich schon jetzt freiwillig an diese Vorschriften, denn sie haben längst eingesehen, daß auch im Hausdienst die Arbeitsverhältnisse mit der Zeit Schritt halten und den Arbeitsbedingungen in andern Berufen angepaßt werden müssen. Sie wissen auch, daß klare Bestimmungen nicht nur für die Angestellte, sondern auch für die Arbeitgeberin ihr Gutes haben, weil sie zum voraus manche Meinungsverschiedenheit verhindern. Übrigens sind seit einiger Zeit Bestrebungen im Gange, einen revidierten Normalarbeitsvertrag für den ganzen Kanton zu schaffen und auch die Hausangestellten in bäuerlichen Betrieben durch entsprechende Vorschriften zu schützen. Ein revidierter Normalarbeitsvertrag wird besonders in bezug auf die Freizeit weiter gefaßt werden müssen. Der Normalarbeitsvertrag kann zum Preise von 20 Rappen bezogen werden bei der Staatskanzlei Zürich, Kaspar-Escherhaus, Zimmer 226.

Für die andern Hilfskräfte im Privathaushalt wie Tagsüberhilfen, Aushilfen, Halbtags hilfen, Spetterinnen usw. hat die zürcherische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst (Schanzengraben 29) „**Richtlinien**“ herausgegeben, die diese Dienstverhältnisse ordnen und klären und eine gesetzliche Regelung vorbereiten. Immer häufiger sind diese neuen Formen des Hausdienstes anzutreffen, die keine Hausgemeinschaft bedingen und darum den Wünschen und Bedürfnissen vieler Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechen. Selbstverständlich wird auch von diesen Leuten eine sorgfältige hauswirtschaftliche Ausbildung verlangt.

Verhältnis zwischen Arbeitgeberin und Hausangestellter.

Natürlich gibt es trotz allen gesetzlichen Vorschriften auch im Hausdienst Schwierigkeiten. Ein Dienstverhältnis, das Arbeitgeberin und Angestellte nicht nur zum Zusammenarbeiten, sondern auch Zusammenleben zwingt, ist naturgemäß viel verletzlicher als ein Dienstverhältnis, das sich nur über eine beschränkte Arbeitszeit erstreckt. Neben Arbeitgeberinnen, die ihren Verpflichtungen in verschiedenen Beziehungen nicht immer nachkommen, achtet der Großteil verständig und wohlgesinnt nicht nur die gesetzlichen Verpflichtungen, sondern nimmt freiwillig noch mehr auf sich. Von den zahlreichen guten Arbeitsverhältnissen erfährt die Öffentlichkeit selten etwas; sie sind selbstverständlich. Von einem unguten Verhältnis aber wissen rasch alle Leute, und ein Einzelfall wird durch das Weitererzählen oft verallgemeinert.

Die Ausbildung.

Wie in jedem Beruf, bilden auch im Hausdienst **gründliche Ausbildung und entsprechende Weiterbildung** die Grundlagen zu Befriedigung und Erfolg. Daran fehlt es leider den älteren Hausangestellten oft, die ohne eigentliche Lehre, zum Teil erst im vorgeschrittenen Alter, in diesen Beruf hineingekommen sind.

Heute kann der Hausdienst, ähnlich den gewerblichen Berufen, in einer vertraglich geregelten Lehre erlernt werden; allerdings ist diese Lehre noch nicht im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz verankert.

Es besteht eine Lehre für den privaten und eine solche für den bäuerlichen Hausdienst mit entsprechenden Abschlußprüfungen. Die praktische Haushaltlehre wird ergänzt durch den obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht, gemäß Gesetz vom 5. Juli 1931. Wo eine größere Anzahl von Lehrtöchtern vorhanden ist, werden spezielle Lehrtöchterklassen geführt.

Hausfrauen, die sich als **Lehrmeisterinnen** betätigen wollen und sich für diese Aufgabe eignen, können sich in Kursen dazu vorbereiten. Es besteht ein **Lehrprogramm** für die Haushaltlehre, welches das Lehrziel festlegt und der Lehrmeisterin als Wegweiser dienen kann. Die Lehrverhältnisse stehen unter

der Kontrolle von Haushaltlehrkommissionen und Beratungsstellen.

Der Ausweis über eine **Haushaltlehrprüfung** hat für eine Tochter einen vielfachen Wert: Diese Prüfung ebnet nicht nur den Weg in den Hausdienst — die Tochter ist berechtigt Ansprüche zu stellen, die eine ungelernte Kraft nicht erheben darf —, die Haushaltlehre ist auch Vorstufe für eine ganze Anzahl anderer Berufe. Hauswirtschaftliche Berufsschulen, Pflegerinnenschulen, soziale Frauenschulen u. a. verlangen heute von ihren Schülerinnen einen Ausweis über eine Haushaltlehre oder Haushaltlehrprüfung. Darum kann und muß die Haushaltlehre auch solchen Töchtern empfohlen werden, die nicht gedenken, im Hausdienst zu bleiben, sondern später einen andern hauswirtschaftlichen, einen pflegerischen oder fürsorgerischen Beruf erlernen wollen.

Warum ist trotz allem der Hausdienst ein Mangelberuf?

Ein natürlicher Grund liegt im **Geburtenrückgang** der letzten Nachkriegszeit. Gegenwärtig treten in der Schweiz jährlich rund 10 000 Mädchen weniger ins Erwerbsleben ein als in normalen Zeiten; erst nach 1950 ist eine Besserung zu erwarten. 10 000 Arbeitskräfte mehr oder weniger bedeuten in unserem kleinen Land eine spürbare Zahl.

Es ist auch zu bedenken, daß vor dem Kriege in der Schweiz rund 30 000 Ausländerinnen als Hausangestellte tätig waren, welche in den letzten Jahren zum großen Teil von ihren Heimatstaaten angefordert worden sind.

Zur Hauptsache ist es aber die **Geringschätzung der Hausarbeit** in breiten Volkskreisen, die dazu geführt hat, daß einer der natürlichssten Frauenberufe sogar in Zeiten der Arbeitslosigkeit ein Mangelberuf geworden ist. Diesem Übelstand kann nicht durch Gesetze und Richtlinien und auch nicht durch Lohnerhöhungen abgeholfen werden. **Die Einstellung zur Hausarbeit und zum Hausdienst muß sich ändern.** Das ist aber nur zu erreichen durch erzieherische Beeinflussung aller Kreise, denn alle haben einen Einfluß auf den Hausdienst und auf das Ansehen der in diesem Beruf tätigen Frauen.

Den Mädchen und den Knaben soll immer wieder gesagt werden, daß auch der Hausdienst ein achtenswerter und guter

Beruf ist. Sie dürfen auch schon darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Hausdienst und die Haushaltlehre wie keine andere Tätigkeit die Grundlage bilden können für das, was sich doch jedes Mädchen als Ziel seines Lebens ersehnt: für Ehe und Mutterschaft. Vom guten Haushalten der Familienmütter und der Hausangestellten hängt die Gesundheit und der Wohlstand unseres Volkes ab. Aber auch jene, die nicht heiraten, werden um die gewonnenen Kenntnisse froh sein, denn sie helfen ihnen, ein Heim zu schaffen für sich selber und ihre Angehörigen, und für einen Kreis von Freunden. Müssen denn heute, da so vieles in der Welt zusammenbricht, nicht alle Guttgesinnten und Verständigen dafür einstehen, daß das Heim wohlgegründet steht?

Ein Wort an die Lehrer.

Immer wieder ergeben sich im Unterricht Gelegenheiten, ungesucht Probleme des Hausdienstes zu behandeln. Gegenwärtig werden in fast allen Kantonen Normalarbeitsverträge für Hausangestellte vorbereitet, aber diese Maßnahme allein genügt nicht. **Ebenso wichtig ist es, die Bevölkerung gesinnungsmäßig zu einer anderen Auffassung über den Hausdienst und die Hausarbeit überhaupt zu erziehen. Diese Erziehung kann nicht früh genug beginnen. Wollen Sie uns dabei helfen? Wollen Sie, sei es im Unterricht, sei es in persönlicher Unterredung über berufliche Möglichkeiten, für den Hausdienst und die Hausangestellte eintreten und daran denken, daß Sie mit gutem Gewissen die Haushaltlehre und den Hausdienst empfehlen und den andern Berufen gleichstellen dürfen.**

Wir sind Ihnen für Ihre Unterstützung sehr dankbar.

Kant.-zürch. Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst.

Lehrerbildungskurse 1945 des Zürcher Vereins für Handarbeit und Schulreform.

1. Kartonagekurs für Anfänger.

Leiter: Albert Hägi, Lehrer, Winterthur.

Ort: Zürich.

Zeit: 9.—21. April 1945 und 2 Wochen in den Sommerferien.

170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 30 Franken, Gemeindebeitrag 50 Franken.

2. Hobelbankkurs für Anfänger.

Leiter: Ernst Werffeli, Lehrer, Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 9.—21. April 1945 und 2 Wochen in den Sommerferien.

170 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 30 Franken, Gemeindebeitrag 50 Franken.

3. Schnitzkurs für Anfänger.

Leiter: Fritz Wezel (Pro Juventute), Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 9.—14. April 1945 und 2 Wochen in den Sommerferien.

125 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 30 Franken, Gemeindebeitrag 40 Franken.

4. Schnitzkurs für Anfänger.

Leiter: Arnold Zürcher, Lehrer, Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 16.—21. April 1945 und 2 Wochen in den Sommerferien.

125 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 30 Franken, Gemeindebeitrag 40 Franken.

5. Kartonage-Fortbildungskurs.

Leiter: Noch unbestimmt.

Ort: Zürich.

Zeit: 1 Woche in den Sommerferien.

40 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 5 Franken, Gemeindebeitrag 20 Franken.

6. Kurs für Wandtafelzeichnen.

Leiter: Heinrich Pfenninger, Lehrer, Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 6 Samstagnachmittage zwischen Frühjahrs- und Sommerferien.

25 Kursstunden.

Kein Teilnehmerbeitrag, Gemeindebeitrag 20 Franken.

7. Flugmodellbaukurs für Anfänger und Fortgeschrittene.

Leiter: Arnold Degen (Pro Aero), Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 9.—14. April 1945.

40 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 10 Franken, Gemeindebeitrag 10 Franken.

8. Flugmodellbaukurs für Anfänger und Fortgeschrittene.

Leiter: Arnold Degen (Pro Aero), Zürich.

Ort: Zürich.

Zeit: 16.—21. April 1945.

40 Kursstunden.

Teilnehmerbeitrag 10 Franken, Gemeindebeitrag 10 Franken.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, werden die Orts-schulbehörden der Teilnehmer zur teilweisen Deckung der Auslagen herangezogen. Diese Gemeindebeiträge werden so-fort nach Kursschluß erhoben. Die Teilnehmer werden in ihrem Interesse dringend ersucht, ihre Behörden über den Kurs-besuch und den Gemeindebeitrag zu orientieren. Sollte eine Gemeinde nicht bezahlen, müßte der Teilnehmer für den Aus-fall belastet werden (Für die Lehrerschaft der Städte Zürich und Winterthur ist dieser Beitrag bereits zugesichert).

Anmeldungen sind schriftlich bis zum **5. März 1945** an den Präsidenten (Karl Küstahler, Sekundarlehrer, Susenberg-straße 141, Zürich 7) zu richten. Es soll daraus ersichtlich sein, welcher Kurs gewünscht wird und ob in der betreffenden Disziplin ein Schülerkurs erteilt werden kann oder muß. Die Anmeldung soll enthalten: Vorname (ausgeschrieben!), Name, Beruf (SL oder PL), Stellung im Beruf (Vikar, Verweser, ge-wählt), Wohnort und genaue Adresse mit Telefonnummer, Wir-kungszeit (Schulhaus), Geburtsjahr.

Die Ausgaben der Schulgemeinden und die Beiträge des Staates an die Jugendhilfe im Jahr 1943.

I. Allgemeiner Bericht.

Auf Grund des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 sind 284 (pro 1942: 283) Eingaben von Primar- und Sekundarschulgemeinden eingegangen, mit denen diese Beiträge an ihre Auslagen für Kindergärten, Ernährung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder, Erholungsfürsorge, Jugendhorte und Versorgung anormaler Kinder in Anstalten und Familien begehrten. Die Gesamtauslagen der Gemeinden beliefen sich auf Fr. 2 154 687 (1942: Fr. 2 316 403). Die Staatsbeiträge, berechnet nach Maßgabe der regierungsrätlichen Verordnung vom 27. Mai 1935 und der darin vorgesehenen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen (vom 20. November 1943) machen insgesamt Fr. 501 354 (1942: Fr. 584 815). Die Auslagen für Kindergärten betragen Fr. 1 189 823 (1942: Fr. 1 153 372), für die andern Kategorien zusammen Fr. 964 864 (1942: Fr. 1 163 031). An Staatsbeiträgen an Kindergärten (Budgetposten 29/2905/930) sind Fr. 229 799 (1942: Fr. 220 317) auszurichten, für die andern Kategorien (Budgetposten 29/2920/937) Fr. 271 555 (1942: Fr. 328 498). Die Verminderung der diesjährigen Beiträge kommt in der Hauptsache davon her, daß die Schülerspeisung seit 1. Januar 1943 durch den Bund, unter dem Titel Kriegsnotunterstützung, subventioniert wird. Diese Subventionen werden im Kanton Zürich durch die Fürsorgeabteilung der Volkswirtschaftsdirektion gegeben.

II. Spezialberichte.

1. Kindergärten. Von 44 (1942: 44) Gemeinden wurden Subventionsgesuche für Gemeindekindergärten mit zusammen 255 (1942: 253) Abteilungen eingereicht (Zürich 156, 1942: 155; Winterthur 32, 1942: 31; Horgen und Uster je 4; Küsnacht, Rüti, Wädenswil, Wetzikon und Zollikon je 3; Adliswil, Dübendorf, Erlenbach, Kilchberg, Männedorf, Meilen, Pfäffikon, Schlieren und Wald je 2). Dazu kommen 19 Gesuche von Landgemeinden, welche private Kindergärten subventionieren, mit 26 Abteilungen. In diesen 281 Kindergartenabteilungen wurden durch ebensoviele Lehrkräfte insgesamt 9885 Kinder

betreut. In der Stadt Zürich besuchten 5137 Kinder einen Kindergarten, in Winterthur 1252 Kinder, in allen Landgemeinden zusammen 3496 Kinder. Die Stadt Zürich wandte für ihre Kindergärten Fr. 742 794 auf (1942: Fr. 730 345), woran sie Fr. 122 561 Staatsbeitrag (1942: Fr. 120 408) erhält. Winterthur hatte Fr. 149 372 anrechenbare Ausgaben (1942: Fr. 143 619), Staatsbeitrag Fr. 38 837 (1942: Fr. 37 341). Die Ausgaben der Landgemeinden für kommunale Kindergärten betrugen Fr. 241 734 (1942: Fr. 229 095), für private Kindergärten Fr. 55 923 (1942: Fr. 50 313). Die Subventionen an die kommunalen Kindergärten belaufen sich auf Fr. 55 977 (1942: Fr. 51 335), die Beiträge an die privaten Landkindergärten auf Fr. 12 424 (1942: Fr. 11 233).

2. Abgabe von Nahrung und Kleidung. In Zürich wurden an 281 bedürftige Schüler für Fr. 14 662 Morgenessen und für Fr. 8405 Mittagessen abgegeben. In Wädenswil wurde durch den Pestalozziverein Wädenswil 25 bedürftigen Schülern Suppe verabreicht, woran die Gemeinde Fr. 500 leistete. 29 Gemeinden versahen ca. 2250 Schüler mit notwendigen Kleidern. — Die Auslagen für Nahrung und Kleidung beliefen sich im ganzen Kanton auf Fr. 78 136 (1942: Fr. 143 512). Davon entfallen auf Zürich-Stadt Fr. 37 251 (1942: Fr. 54 439), auf Winterthur Fr. 24 750 (1942: Fr. 51 220), und auf die Landgemeinden Fr. 16 135 (1942: Fr. 37 853). An Staatsbeiträgen ergeben sich daraus für Zürich-Stadt Fr. 9312 (1942: Fr. 13 609), für Winterthur Fr. 9405 (1942: Fr. 19 464) und für die Landgemeinden Fr. 7525 (1942: Fr. 17 295), zusammen Fr. 26 242 (1942: Fr. 50 368). Vergleiche die Erklärung für den Rückgang der Aufwendungen im vorstehenden allgemeinen Bericht.

3. 83 Primar- und Sekundarschulgemeinden meldeten Auslagen für **Erholungsfürsorge** im Gesamtbetrage von Fr. 356 583 an (1942: Fr. 345 511). Die daran auszurichtenden Staatsbeiträge machen Fr. 98 321 aus (1942: Fr. 95 529). Die Stadt Zürich allein gab für Ferien- und Kurversorgungen Fr. 278 184 aus (1942: Fr. 264 622), Winterthur Fr. 22 459 (1942: Fr. 17 945), die übrigen Gemeinden Fr. 55 940 (1942: Fr. 62 944). Die Staatsbeiträge beliefen sich dementsprechend auf Fr. 69 546 für die Stadt Zürich (1942: Fr. 66 156), Fr.

8853 für die Stadt Winterthur (1942: Fr. 6819) und Fr. 19 922 für alle Landgemeinden zusammen (1942: Fr. 22 554). Bezirksferienkolonien wurden in den Bezirken Affoltern, Hinwil, Pfäffikon, Winterthur, Bülach, Dielsdorf und Uster durchgeführt, wobei Pfungen, Winterthur, sowie 14 weitere Gemeinden eigene Kolonien führten. Einzel-Kurversorgungen nach ärztlicher Verordnung wurden auch diesmal ebenfalls angemeldet und subventioniert.

4. Jugendhorte. Im Jahre 1944 meldeten sich die Städte Zürich und Winterthur, ferner die Landgemeinden Horgen, Thalwil und Küsnacht zur Subvention ihrer Jugendhorte an, während Wädenswil diesmal auf Subvention keinen Anspruch hatte. Die 3 Landgemeinden legten für ihre Horte Fr. 5838 aus (1942: Fr. 9341). Die Stadt Zürich wandte für Jugendhorte Fr. 358 332 auf (1942: Fr. 523 998) in dieser Zahl waren die Kosten der Verpflegung inbegriffen, die jetzt durch die Volkswirtschaftsdirektion subventioniert werden (vgl. Allgemeiner Bericht, Schlußsatz). Winterthur wie letztes Jahr Fr. 2000. Diese Aufwendungen kamen in Zürich 2641 Schülern zugute, in den andern Gemeinden zusammen 171 Schülern. Die Staatsbeiträge machen für Zürich Fr. 89 583 (1942: Fr. 128 164) aus, für die übrigen Gemeinden Fr. 1407 (1942: Fr. 1651), zusammen Fr. 90 990 (1942: Fr. 129 815).

5. Anstaltsversorgungen anormaler Schüler. 67 Gemeinden legten für diesen Zweck Fr. 163 975 aus (1942: Fr. 150 010), worunter Zürich Fr. 93 838 (1942: Fr. 77 261), Winterthur Fr. 25 957 (1942: Fr. 25 869). Auf die übrigen Gemeinden entfallen somit Fr. 44 180 (1942: Fr. 46 880). An Staatsbeiträgen erhalten: Zürich Fr. 23 460 (1942: Fr. 19 315), Winterthur Fr. 10 236 (1942: Fr. 9830) und die andern Gemeinden zusammen Fr. 22 306 (1942: Fr. 23 641); die Staatsbeiträge an alle Gemeinden machen also insgesamt Fr. 56 002 aus (1942: Fr. 52 786).

Jugendamt des Kantons Zürich.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Bezirksschulpflegen. Rücktritt. Kantonsrat Arthur Winger, Wetzikon, als Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil.

Sekundarschülerstipendien. Im Schuljahr 1943/44 wurden 381 Sekundarschüler der III. Klasse (1942/43 410) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 23 360 (1942/43 Fr. 19 590) bedacht.

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 16 407. Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt. Elf örtliche Schulbehörden haben die vom Staat verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes von 22 Schülern, zusammen Fr. 1560, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet. Vom staatlichen Budgetkredit von Fr. 27 300 sind nach Abzug der Rückzahlungen Fr. 3940 nicht benötigt worden.

Lehrmittel und Schulmaterialien. Den Primar- und Sekundarschulgemeinden werden an die Anschaffungskosten im Jahre 1943 für die obligatorischen und subventionsberechtigten Lehrmittel und Schulmaterialien, Schulsammlungen, Schülerbibliotheken und Mädchenarbeitschulen folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Total Fr.
Lehrmittel und			
Schulmaterialien	183 952	82 808	266 760
Schulsammlungen	4 708	12 355	17 063
	188 660	95 163	283 823
Mädchenarbeitschule	35 684	9 633	45 317
Schülerbibliotheken	9 660	4 395	14 055
		Total	343 195

Neue Lehrstelle. In Zürich-Waidberg wird für das Schuljahr 1945/46 eine provisorische Lehrstelle an der Oberstufe (Versuchsklasse) geschaffen.

Sekundarlehrerprüfungen. Patentierungen. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

sprachlich-historische Richtung:

*Stüssi, Heinrich, geboren 1921, von Zürich.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Wolf, Karl, geboren 1921, von Luzern.

* Erhält zugleich das Wählbarkeitszeugnis.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
	Primarlehrer.	
Winterthur-Seen	Greuter, Nelda, von Eschlikon (TG.)	8. 12. 1944
Volken	Gehring, Hanna, von Winterthur	4. 1. 1945
Zürich-Uto	Soliva, Silvia, von Fürstenau (GR.)	15. 1. 1945

Abgang von Lehrkräften.

Entzug des Wählbarkeitszeugnisses:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
	Primarlehrer.	
Zürich-Limmattal	Brunner, Hermann, geboren 1. März 1904	1927
Dienste:		
Zürich-Limmattal	Neururer-Schnewlin, Gertrud *	1921
	Arbeitslehrerin.	
Zürich-Uto	Huber, Emma *	1909

* aus Gesundheitsrücksichten

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	im Schul- dienst seit:	Todestag
	Primarlehrer.			
Winterthur-Seen	Arbenz, Ernst	1889	1909—1944	7. 12. 1944
Freienstein	Schneider, Hans	1876	1896—1943	19. 11. 1944
Volken	Bertschinger, Robert	1865	1886—1929	4. 12. 1944

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule	Sekundar- schule	Arbeit- schule	Total						
					K	M	U	K	M	U
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	35	132	5	255	6	64	—	10	2	1
Neu errichtet wurden . . .	46	118	6	232	4	45	—	10	1	2
	81	250	11	487	10	109	—	20	3	3
Aufgehoben wurden . . .	40	158	2	277	2	72	—	—	2	1
Zahl der Vikariate Ende Jan.	41	92	9	210	8	37	—	20	1	2

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritt. Prof. Dr. Alfred Ernst, Ordinarius für allgemeine Botanik und Direktor des Institutes

für allgemeine Botanik, wird auf sein Gesuch auf 15. April 1945 unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und zum Honorarprofessor ernannt.

Wahl von Prof. Dr. G. Jedlicka, geboren 1899, von Zürich, zurzeit außerordentlicher Professor für Kunstgeschichte an der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich zum ordentlichen Professor für neuere und neueste Kunstgeschichte mit Amtsantritt auf 16. April 1945.

Ernennung von Dr. Donald Brinkmann, geboren 1909, von Zürich, zum Titularprofessor in seiner Eigenschaft als Privatdozent der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich.

Habilitation Dr. med. Adolf Faller, geboren 1913, von Basel, Assistent des Anatomischen Institutes der Universität Zürich, auf Beginn des Sommersemesters 1945 an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich für das Gebiet der gesamten Anatomie.

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: In Geschichte mit Nebenfach Geographie: Gmür, Helene, geboren 1919, von Zürich; biologische Richtung, Hauptfach Zoologie: Koch, Josef, geboren 1918, von Frauenfeld.

Kantonsschule Winterthur. Hinschied Prof. Dr. Emmy Weidenmann, geboren 1886, Hauptlehrerin für Englisch.

Technikum Winterthur. Rücktritt Prof. Dr. Adolf Heß als Lehrer für Mathematik auf 31. März 1945, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste.

Kantonsschule Zürich (Gymnasium). Wahl Dr. Max Bertschinger, geboren 1913, von Winterthur, zum Hauptlehrer für Deutsch und Englisch, mit Amtsantritt am 16. April 1945.

Wahl Dr. Henri Blaser, geboren 1915, von La Chaux-de-Fonds, zum Hauptlehrer für Französisch und Italienisch, mit Amtsantritt am 16. April 1945.

Wahl Dr. Hans Rudolf Schwyzer, geboren 1908, von Zürich, zum Hauptlehrer für Latein und Griechisch unter Verleihung des Titels eines Professors an der Kantonsschule Zürich, mit Amtsantritt am 16. April 1945.

Verschiedenes.

Stipendien. Rückerstattung. Von einem ehemaligen Schüler des Technikums Winterthur ist der Erziehungsdirektion der Betrag von Fr. 600 als Rückerstattung seinerzeit erhaltenen Stipendien zugegangen. Der Betrag wird unter bester Verdankung entgegengenommen und der Witwen- und Waisenkasse der Lehrer am Technikum Winterthur zugewiesen.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1945/46 wieder einen **Ausbildungskurs** für Lehrer und Erzieher entwicklungs gehemmter Kinder (blinde, taube, sprach gebrechliche, geistesschwache und schwer erziehbare Kinder). Aufgenommen werden in erster Linie Inhaber eines Lehrpatentes oder Kindergarten nendiploms. — Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstraße 1. Anmeldefrist bis 1. März 1945.

Merkblatt über Epilepsie für Lehrer

von P.-D. Dr. med. M. Tram e r.

(Mitgeteilt vom Schweiz. Hilfsverband für Epileptische.)

Mit Epilepsie, zu deutsch Fallsucht oder Gehirnkrämpfe, in der Mundart „Weh“ genannt, bezeichnet man jene Nervenkrankheiten, die mit Anfällen einer bestimmten Art einhergehen. Diese Anfälle sind jedoch vielgestaltig. Am eindrücklichsten unter ihnen sind die schweren, „großen“ Krampfanfälle.

Ein solcher schwerer epileptischer Krampfanfall beginnt oft mit einem durchdringenden Schrei, das Bewußtsein schwindet völlig, das Gesicht wird blaß, erstarrt krampfartig, woran sich gleich eine mehrere Sekunden dauernde Starre (Tonus) der Muskeln der Gliedmassen und des Rumpfes anschließt. Der Körper fällt wie ein abgesägter Baum zu Boden. Entweder tritt dabei eine vollständige Streckung des Rumpfes, der Arme und Beine ein, oder sie können auch andere Stellungen zeigen. Daran schließen sich wenige Minuten (1—3 gewöhnlich) anhaltende Zuckungen der Muskeln (Clonus) an, die als feine, kurze Schläge beginnen und dann gegen Ende des Anfalles in immer gröbere, langsamere über-

gehen. Die Lippen zumindest, nicht selten das ganze Gesicht, sind unterdessen blau geworden, der Atem schwer und röchelnd. Die Pupillen (Sehlöcher) sind stark erweitert und verengen sich nicht, wenn Licht in sie einfällt oder geworfen wird (mit Lampe u. dgl.). Einfacher Speichel oder Schaum tritt vor den Mund, der durch Blut aus einem Zungenbiß gerötet sein kann. Urin und bei ganz schweren Fällen Stuhl kann unwillkürlich abgehen. Nach Aufhören der Zuckungen sinkt der Körper, indem sich der Krampf gelöst hat, erschlafft zusammen. Der Anfall ist zu Ende. Für das, was sich während des Anfalles bei ihm und um ihn ereignete, fehlt dem Kranken jede Erinnerung.

Die Wirkung eines solchen Anfalles auf den Unvorbereiteten, oder an seinen Anblick noch nicht Gewöhnten ist begreiflicherweise unheimlich. Das Gefühl, daß etwas „Dämonisches“ dahinterstecke, kann sich des Zuschauers bemächtigen. Darauf sind wohl die noch vorhandene Angst vor dem epileptischen Kranken, eine instinktive Abwehr ihm gegenüber, das Unbehagen und die Unfreiheit im Umgang mit ihm zurückzuführen, wie wenn man das Überspringen des „Dämon“ und damit auch etwa die Ansteckung fürchtete. Davor muß sich der Lehrer bewahren, aus der Erkenntnis und Einsicht, daß es sich um einen Kranken, wie einen anderen handelt. Er muß eine sachliche, von Mitgefühl getragene Haltung einnehmen, die nötigen Maßnahmen ruhig und sicher treffen. Das wird sich auch auf die Mitschüler des Kranken übertragen, sie werden gefaßt bleiben und ihr Verhalten ihm gegenüber darnach bestimmen.

Die notwendigen Maßnahmen sind: Lagerung des Kranken auf einer ebenen Unterlage: Schutz des Kopfes (bei den Zuckungen) gegen Verletzung durch Unterschieben eines weichen Gegenstandes (wenn nichts anderes zur Verfügung steht, des eigenen Rockes); Öffnen der den Rumpf und besonders den Hals enger umschließenden Wäsche- und Kleidungsstücke zwecks Erleichterung der Atmung; Entfernen von Gegenständen aus dem Mund, die sich etwa zufällig beim Einsetzen des Anfalles darin befinden (wie z. B. Brot in der Pause) mit der Hand, die durch Umwickeln mit dem Nastuch gegen Verletzung, infolge gerade möglichen Zu-

sammenschlagens der Kiefer im Krampfe, geschützt wurde. Dann heißt es ruhig abwarten, bis der Anfall vorüber ist. Nach dem Anfall, aber nicht nach jedem, tritt ein kürzer oder länger dauernder Schlaf ein. Mit der Möglichkeit, daß dem ersten ein weiterer Anfall folgen kann, muß, obschon sich das nicht häufig ereignet, gerechnet werden. Erscheint dem Lehrer der Zustand des Kindes bedrohlich oder fühlt er sich auch ohne das der Sachlage gegenüber unsicher, dann muß er sofort einen Arzt benachrichtigen. (Lieber den Arzt einmal zu viel als zu wenig rufen.) Im andern Fall führt man den Kranken, sobald er sich erholt hat, heim oder benachrichtigt seine Eltern.

Bleibt der Schüler in der Klasse, was insbesondere der Fall sein kann, wenn er sofort nach Aufhören des Anfalles, wie vornehmlich bei leichten, munter erscheint und sich wohl zu fühlen erklärt, dann ist auf folgendes zu achten:

Je nach der Erkrankungsform ermüdet der Kranke während einer gewissen Zeit nachher körperlich und geistig rasch und stark. Die Bewußtseinshelligkeit schwankt noch, der normale Zustand stellt sich unter wellenförmigem Ausklingen ein. Die Leistung des Schülers schwankt also dementsprechend. Er ist noch schonungsbedürftig. Aber auch vor dem Anfall kann sich kurze oder längere Zeit, bis zu Tagen, eine verminderte Leistungsfähigkeit zeigen, selbst wenn der Schüler sonst nicht auffällt.

Die leichten Anfälle bestehen gleichsam nur aus Teilen der schweren. Es gibt etwa kurz dauernde Starre einer Gliedmasse oder des Rumpfes in gestreckter oder anderer Haltung, ohne oder mit Zuckungen, von denen auch das Gesicht ergriffen sein kann. Eine andere Form ist, daß der Kranke, unter Verlust des Bewußtseins, zu Boden fällt, ohne zu wissen, was geschah.

Erscheint das Zucken nur im Gesicht der einen Körperseite, dann kommt es manchmal vor, daß es sich allmählich auf die ganze gleiche Körperseite ausbreitet, was auch bei anderem Beginn geschehen kann. Schließlich kann es einmal auch auf die zweite Körperseite hinübergreifen. Ein solcher Anfall kann derart zu einem schweren werden. (Wo und wie

dieser Beginn einsetzt, ist für den Arzt, wegen der medizinischen Behandlung, wichtig zu wissen!)

Höhere Anforderungen an die Beobachtungen des Lehrers stellen die leichtesten Anfälle, die Absenzen, kürzeste, nur Sekunden dauernde Bewußtseinsverluste. Sie können eine Zeitlang die einzige feststellbaren Symptome bleiben, was von besonderer Bedeutung ist, weil der Beginn der Epilepsie häufig ins Schulalter fällt und möglichst frühzeitige Hilfe ist auch hier die rechte Hilfe. Vornehmlich gefährdet erscheint in dieser Hinsicht die Zeit um das 12. Lebensjahr und die Pubertät. Auch ein Rückfall nach anfallsfreien Jahren kann im Schulalter auftreten.

Die Absenzen stellen sich in jeder Körperlage des Kranken ein und auch bei jeder Tätigkeit, beim Schreiben, Lesen, Rechnen, Zeichnen. Beim leichtesten Grade besteht die Absenz z. B. in flüchtigem Erblassen des Gesichtes und leichtem Starrwerden des Blickes. Manchmal sind noch Schluckbewegungen, Kopfnicken, Zusammen sinken u. dgl. wahrzunehmen. Während einer Bewegung, z. B. Schreiben einsetzend, hemmt sie es, oder die gerade intendierte Linie wird „stereotyp“ fortgesetzt, etwa so

Glarus = Glarus

oder es wird „geklext“

~~und Schreiber. Fuh
I Prämerizond~~

oder „geschmiert“ wie da

Rinde

Rudi

Das kehrt periodisch wieder. Beim Lesen stockt das Kind plötzlich, beim Rechnen ebenso. Für das alles besteht Erinnerungsverlust. Die Absenzen können einzeln oder gehäuft auftreten.

Außer den genannten Anfällen können sich Dämmerzustände (Bewußtseinstrübungen) mit verkehrtem Handeln und Reden zeigen, ferner Verstimmungszustände, besonders von Mißmutigkeit, Gereiztheit, Trotz, Widerspenstigkeit, Zornmütigkeit. Sie sind auch krankhaft und daher am besten durch Ablenkung in einfache, vom Kranken bevorzugte Beschäftigungen zu behandeln.

Ob das Kind die Schule weiter besuchen darf, wenn sich epileptische Anfälle gezeigt haben, ist Sache des Schularztes zu beurteilen. Er wird es auch mit Rücksicht darauf vornehmen, wie der Anblick des Anfalls auf die Klassengenossen wirkt. Sehr sensible und beeindruckbare unter ihnen können darunter leiden. Es kann zu ohnmachtsartigen, oder sogenannten nervösen, nicht epileptischen Anfällen bei ihnen kommen. Die geschilderte Haltung des Lehrers vermag viel dazu beizutragen, das zu verhindern.

Jede weitere Auskunft über unentgeltliche Sprechstunden und Aufnahmebedingungen in Anstalten, sowie über Unterstützungsmöglichkeiten für Epileptische erteilen bereitwillig und unentgeltlich: Die Poliklinik der Schweiz. Anstalt für Epileptische, Südstraße 120, Zürich 8, Tel. 24 27 00, und die Geschäftsstelle des Schweiz. Hilfsverbandes für Epileptische, Kantonsschulstraße 1, Zürich 1, Tel. 24 19 39.

Inserate.

Offene Lehrstelle.

Im stadtzürcherischen Pestalozzihaus Schönenwerd bei Aathal (Erziehungsanstalt für schwererziehbare, aber normalbegabte schulpflichtige Knaben) ist auf Frühjahr 1945 eine Lehrstelle der Primarschulstufe zu besetzen. Die Bewerber haben sich über gründliche Erfahrung im Lehrfach auszuweisen. Die Besoldung richtet sich nach den städtischen Ansätzen.

Interessenten mit **zürcherischem Lehrpatent** wollen ihre Anmeldung unter Angabe der genauen Personalien und der bisherigen Tätigkeit mit Zeugnisschriften bis zum 15. Februar 1945 dem Vorstand des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich, Walchestraße 31, Zürich 6, einreichen. Nähere Auskunft über die Obliegenheiten erteilt der 1. Amtsvormund. Die Stelle eignet sich ganz

besonders für einen verheirateten Lehrer, da, getrennt vom Heim, für die Lehrersfamilie ein Einfamilienhaus mit reichlichem Garten zur Verfügung steht.

Zürich, den 19. Januar 1945.

Der Vorstand des Wohlfahrtsamtes
der Stadt Zürich.

Primarschule Freienstein.

Infolge Rücktrittes und darauffolgenden Todes des bisherigen langjährigen Inhabers ist die Lehrstelle an der Primarschule (5.—8. Klasse) auf Beginn des neuen Schuljahres 1945/46 durch eine männliche Lehrkraft wieder definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage nebst schöner Lehrerwohnung in freistehendem Hause an sonnereicher Lage beträgt Fr. 700.— und steigt um Fr. 100.— jährlich nach je 3 Jahren bis maximal Fr. 1000.— plus Teuerungszulage. Dienstjahre an anderen Schulen werden vorschriftsgemäß angerechnet.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, der üblichen Zeugnisse und Ausweise, baldmöglichst, aber bis spätestens 28. Februar 1945, dem Präsidenten der Primarschulpflege Freienstein, Herrn Gemeindepräsident Joh. Bänninger in Freienstein, einzureichen.

Freienstein, den 15. Januar 1945. Die Primarschulpflege.

Arbeitschule Küsnaht.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 an der Arbeitschule Küsnaht die Stelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Freiwillige Gemeindezulage Fr. 44.— bis Fr. 80.— pro Wochenstunde, Teuerungszulagen. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch.

Handschriftliche Anmeldungen mit Studienausweisen sowie Angaben über die bisherige Lehrtätigkeit sind bis spätestens 15. Februar 1945 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. Säker, einzureichen.

Küsnaht, den 5. Januar 1945.

Offene Lehrstelle.

Die Schulpflege.

Primarschule Schlieren.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung ist an der Primarschule Schlieren auf Beginn des Schuljahres 1945/46 eine Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage (ohne Teuerungszulagen) beträgt Fr. 2300—3000.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 17. Februar 1945 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn A. Brähm, Ingenieur, einzureichen.

Schlieren, den 12. Januar 1945.

Offene Lehrstelle.

Die Schulpflege.

Primarschule Dietikon.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1945/46 an der Primarschule **zwei Lehrstellen** wieder definitiv zu besetzen.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1400—2400. Zur Zeit wird auch die außerordentliche staatliche Zulage ausgerichtet. Dazu kommen noch Teuerungszulagen. Der Beitritt zur Gemeindespensionskasse ist obligatorisch.

Schriftliche Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrer-

Offene Lehrstellen.

patentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 24. Februar 1945 dem Präsidenten der Schulpflege, E. Ungricht-Bachmann, Bühlstraße 9, einzureichen.

Dietikon, den 17. Januar 1945.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Elsau.

Gemäß Beschuß der Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 die zufolge Wegzuges des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle für die 5. und 6. Klasse neu zu besetzen.

Dienstjahre an andern Schulen werden vorschriftsgemäß angerechnet.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage der notwendigen Ausweise sowie eines Stundenplanes bis spätestens 15. Februar 1945 an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn W. Gubler, einreichen.

Elsau, den 17. Januar 1945.

Die Primarschulpflege.

Schulgemeinde Feuerthalen.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1945/46 sind durch männliche Lehrkräfte neu zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarstufe der Primarschule Langwiesen,

1 Lehrstelle an der Sekundarschule Feuerthalen (3. Lehrstelle).

Anmeldungen sind bis 15. Februar a. c. unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, des zürcherischen Lehrerpatentes, sowie der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit, an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn J. Baur-Schaich, einzureichen.

Die zurzeit amtierenden Verweser gelten als angemeldet.

Feuerthalen, den 10. Januar 1945.

Die Schulpflege.

Primarschule Bülach.

Offene Lehrstellen.

Auf Beginn des Schuljahres 1945/46 sind definitiv zu besetzen:

1 Lehrstelle (1.—6. Kl.) in Eschenmosen-Bülach

(4-Zimmerwohnung vorhanden),

1 Lehrstelle an der Unterstufe in Bülach.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 900.— bis Fr. 1300.—, die Wohnungsentschädigung Fr. 800.—. Bisherige Dienstjahre werden vorschriftsgemäß angerechnet.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, der üblichen Zeugnisse und Ausweise bis 25. Februar 1945 an Herrn H. Schwarz, Präsident der Primarschulpflege Bülach, einreichen.

Bülach, den 13. Januar 1945.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Maur.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist die Lehrstelle in Ebmatingen (1.—5. Kl.) auf Beginn des nächsten Schuljahres neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage inkl. Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 900.— bis Fr. 1200.— plus Teuerungszulage. Im Schulhaus ist eine geräumige Wohnung vorhanden.

Anmeldungen sind bis 15. Februar unter Beilage der Zeugnisse und des Stundenplanes an Herrn Jul. Wettstein, Präsident der Schulpflege, Maur, zu richten.

Maur, den 2. Januar 1945.

Die Schulpflege.

Arbeitschule Hombrechtikon.

Infolge Rücktrittes ist auf Beginn des neuen Schuljahres an der Primar- und Sekundarschule die Lehrstelle einer Arbeitslehrerin neu zu besetzen. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt ca. 24 und die Gemeindezulage beträgt Fr. 5.— bis Fr. 25.— pro Jahresstunde nebst einer Teuerungszulage von 20 %. Auswärtige Dienstjahre werden vorschriftsgemäß angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie der Ausweise über die bisherige Tätigkeit und des Stundenplanes bis zum 20. Februar a. c. an die Präsidentin der Arbeitschulkommission, Frau E. Vögeli-Heß, zu richten.

Hombrechtikon, den 13. Januar 1945.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Hirzel.

Auf Beginn des Schuljahres 1945/46 ist an unserer Primarschule eine Lehrstelle (5. und 6. Klasse, evtl. 4., 7. und 8. Klasse) neu zu besetzen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Anmeldungen sind mit den üblichen Ausweisen und Zeugnissen bis zum 24. Februar dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Edwin Naef, einzureichen.

Hirzel, den 15. Januar 1945.

Offene Lehrstelle.

Die Schulpflege.

Primarschule Ottenbach.

Gemäß Beschlus der Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 die Lehrstelle an der Oberstufe definitiv zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 500.— bis Fr. 1000.— plus Teuerungszulage und freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Anmeldungen sind bis zum 15. Februar unter Beilage der notwendigen Zeugnisse und Ausweise sowie eines Stundenplanes an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Bär, zu richten.

Offene Lehrstelle.

Die Schulpflege.

Schulgemeinde Hombrechtikon.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 eine durch den Rücktritt des gegenwärtigen Inhabers an der Elementar-Abteilung (1½ Klassen) der Primarschule Dorf frei gewordene Lehrstelle neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage einschließlich Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1300 bis Fr. 1700. Dazu kommen noch eine außerordentliche Gemeindezulage (entsprechend den außerordentlichen Staatszulagen) von Fr. 200 bis Fr. 300 und eine Teuerungszulage von 20 %. Dienstjahre an andern Schulen werden angerechnet.

Anmeldungen sind unter Beilage der notwendigen Ausweise, der Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit und eines Stundenplanes bis spätestens 20. Februar 1945 dem Präsidenten der Gemeindeschulpflege, Herrn Ernst Kunz, Stämpfi, Hombrechtikon, einzureichen.

Hombrechtikon, den 19. Januar 1945.

Die Gemeindeschulpflege.

Universität Zürich.**Ehrenpromotion.**

Die Medizinische Fakultät verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin dem zurücktretenden Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herrn Professor Dr. Max Huber, von Zürich,

als Treuhänder und Förderer eines unvergleichlichen Werks der Nächstenliebe im Zeichen der leidenden und hoffenden Menschheit.

Zürich, den 28. Dezember 1944.

Der Dekan: H. R. Schinz.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1945 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Schneider, Robert, von Zürich: „Die Verteidigung im schweizerischen Jugendsstrafrecht“.

Weil, Hans, von Zürich: „Schweizerisches Mietnotrecht speziell die Beschränkung der Kündigung“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Sulzer, Klaus, von Winterthur: „Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus“.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Der Dekan: H. Fritzsche.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Wyß, Kurt Harald, von Biel und Hessigkofen: „Bakteriologische Untersuchungen und klinische Ergebnisse bei Verwendung von Estern der p-Oxybenzoësäure als Konservierungsmittel in Augentropfen“.

Häfner, Georg, von Zürich und Tschlin, Kt. Graubünden: „Das sympathicotone Elektrokardiogramm“.

Kollbrunner-König, Gertrud, von Zürich: „Über Fremdkörperaspiration und ihre Beziehung zu den Bronchiektasen“.

Brütsch, Herbert, von Buch, Kt. Schaffhausen: „Das arterielle Gefäßinjektionsbild gesunder und kranker Nieren in verschiedenen Altersstufen“.

Baur, Ernst, von Zürich: „Die Persönlichkeit des Laienabtreibers“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Stutz Emil, von Schongnau, Kt. Luzern: „Ein Beitrag zur Behandlung der Parodontose mit Vitamin A und D“.

Scheinmann, Jacques, von Zürich: „Formtypen, Form- und Lageanomalien des menschlichen Zwölffingerdarmes im Röntgenbilde“.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Der Dekan: H. R. Schinz.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Aebli, Fritz, von Schwanden, Kt. Glarus: „Ein Beitrag zum Verhalten von Trichomonas foetus außer- und innerhalb des Tierkörpers“.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Der Dekan: A. Krupski.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Zwicki, Hans, von Mollis und Winterthur: „Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit“.

Pappa, Christian, von Thusis, Kt. Graubünden: „Zur Entstehung des schweizerischen Nationalbewußtseins in Graubünden“.

Oehlbaum, Isaak, aus Sokal, Polen: „Das pathologische Element bei Charles Dickens“.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Der Dekan: A. Steiger.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Neuenschwander, Gustav, von Zürich: „Morphometrische Begriffe. Eine kritische Übersicht auf Grund der Literatur“.

Zürich, den 18. Januar 1945.

Der Dekan: A. Däniker